

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Öffentliche Verwaltung Brandenburg**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr.18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr.18]), i.V.m. § 14 Abs. 1 der Grundordnung der TH Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.2007 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 05/2007), zuletzt geändert mit Wirkung 9. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen 16/2015), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2017 (Amtliche Mitteilungen 46/2017) erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule mit Beschlussfassung vom 23. Oktober 2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg (Bachelor):

Inhaltsverzeichnis:

§1 Qualifikationsziele des Studiengangs	2
§ 2 Form und Ablauf des Studiums	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Ausbildungsbeirat.....	3
§ 5 Berufspraktische Studienzeiten	4
§ 6 Prüfungsleistungen.....	4
§ 7 Mündliche und schriftliche Modulprüfungen	4
§ 8 Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten	5
§ 9 Bachelorarbeit	5
§ 10 Mündliche Abschlussprüfung.....	5
§ 11 Bildung der Gesamtnote	6
§ 12 Akademischer Grad	7

§1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Im Studiengang „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ werden im Schwerpunkt qualifizierte verwaltungsrechtliche, betriebswirtschaftliche sowie sozial- und verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse vermittelt. Darüber hinaus werden fremdsprachliche Fähigkeiten, EDV-Kenntnisse und interkulturelle Kompetenzen erworben.
Die Ausbildung berücksichtigt die aktuelle Entwicklung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg. Durch die praxisorientierte Ausbildung werden die Studierenden in die Lage versetzt, erlernte wissenschaftliche Methoden, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeit anzuwenden. Das Studium soll zum kritischen Denken anregen und die Studierenden zu verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat befähigen. Durch den engen Kontakt zur öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg erhält die Ausbildung einen ausgeprägten Praxisbezug.
- (2) Die Ausbildung an der Technischen Hochschule Wildau ist Vorbereitungsdienst. Mit dem erfolgreichen Abschluss erwerben die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs unabhängig von ihrer Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der Einstellungsbehörde den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit dem ersten akademischen Hochschulgrad Bachelor of Laws (LL.B.) und die Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Land Brandenburg.

§ 2

Form und Ablauf des Studiums

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium durchgeführt.
- (2) Die Erstimmatrikulation erfolgt jährlich zum Wintersemester.
- (3) Das Studium ist dual aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studienhalbjahre und gliedert sich in folgende Abschnitte:
 1. fachwissenschaftliches Grundlagenstudium (1. bis 3. Studienhalbjahr),
 2. berufspraktische Studienzeiten I und II (4. Studienhalbjahr),
 3. fachwissenschaftliches Vertiefungsstudium und Wahlpflichtstudium (5. und erste Hälfte 6. Studienhalbjahr)
 4. berufspraktische Studienzeiten III und IV, Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zweite Hälfte 6. Studienhalbjahr und 7. Studienhalbjahr).
- (4) Das Studium kann abweichend von § 5 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau nicht in Teilzeit absolviert werden.
- (5) Über die Zulässigkeit eines Sonderstudienplans beim Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 6 Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau wird auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APOgD) entschieden.

- (6) Über die Kürzung von Studienzeiten wird auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APOgD) entschieden. Die §§ 10 bis 18 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen, Einstufung und Anerkennung von Studienleistungen finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums entscheidet die Einstellungsbehörde nach einer Eignungsprüfung auf der Grundlage beziehungsweise in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Brandenburg (APOgD).
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf beziehungsweise der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit der Einstellungsbehörde.
- (3) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerber ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen. Diese liegt vor, wenn die Studienbewerber die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.

§ 4

Ausbildungsbeirat

- (1) Für den Studiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg wird ein Ausbildungsbeirat (kurz: Beirat) gebildet. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
- wissenschaftliche Begleitung des Studiengangs,
 - Weiterentwicklung der Studieninhalte,
 - Begleitung der praktischen Ausbildung und Förderung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen,
 - Erarbeitung von Empfehlungen für die Satzungen des Studiengangs.
- (2) Dem Ausbildungsbeirat gehören an:
- ein vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg benanntes Mitglied,
 - ein vom Landkreistag Brandenburg benanntes Mitglied,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg,
 - die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs, dem der Studiengang angegliedert ist oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied,

- zwei von der Dekanin oder vom Dekan benannte hauptamtliche Lehrkräfte im Studiengang und
 - eine oder ein von der Dekanin oder vom Dekan benannte Studierende oder benannter Studierender des Studiengangs.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ausbildungsbeirates beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters ein Jahr. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.

§ 5

Berufspraktische Studienzeiten

Die obligatorischen berufspraktischen Studienzeiten haben eine Gesamtdauer von 52 Wochen. Sie werden durch die Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Öffentliche Verwaltung Brandenburg (Praktikumsordnung ÖVBB - ÖVBBPraktO) geregelt, die als eigene Ordnung für den Studiengang veröffentlicht ist.

§ 6

Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung Brandenburg“ sind

1. die Prüfungen der fachwissenschaftlichen Module des Studiengangs,
2. die Prüfungen der berufspraktischen Studienzeiten,
3. die Bachelorarbeit und
4. die mündliche Abschlussprüfung.

§ 7

Mündliche und schriftliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt.
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Klausuren, die nur oder in der Mehrheit aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, sind nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen im letzten Prüfungsversuch werden von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet.

§ 8

Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten

Die Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten werden in der Praktikumsordnung ÖVBB geregelt.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Im siebten Studienhalbjahr ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Die oder der Studierende soll mit ihr nachweisen, dass sie oder er befähigt ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens eine Problemstellung mit Bezug zu einem oder mehreren Modulen aus dem Curriculum selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch gemeinsam von zwei Studierenden bearbeitet werden, wenn der Beitrag der oder dem einzelnen Studierenden durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig zugeordnet und bewertet werden kann.
- (3) Das Thema wird von der oder dem vom Prüfungsausschuss bestimmten Erstprüfenden festgelegt. Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ein Thema ihrer oder seiner Wahl vorzuschlagen. Es soll einen unmittelbaren Bezug zu den berufspraktischen Studienzeiten haben.
- (4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt, wenn die Prüfungsleistungen der ersten sechs Studienhalbjahre erfolgreich abgelegt wurden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.
- (6) Die Bachelorarbeit ist mündlich zu verteidigen.
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nicht-Bestehens wiederholt werden.

§ 10

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus
 1. der Verteidigung der Bachelorarbeit,
 2. einer Prüfung mit Bezug zu einem gewählten theoretischen Wahlpflichtmodul aus dem Curriculum des Studiengangs, das der oder dem Studierenden zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist und
 3. einer Prüfung mit Bezug zu den berufspraktischen Studienzeiten.

- (2) Die Prüfungskommission besteht aus
1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer des Fachbereichs und
 3. einer Beamtin oder einem Beamten mit mindestens der Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder einer oder einem Tarifbeschäftigten mit entsprechender Qualifikation.

Den Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit sein.

- (3) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich als Einzelprüfung durchgeführt. Eine Gruppenprüfung erfolgt bei Anfertigung einer gemeinsamen Bachelorarbeit.
- (4) Die Dauer der Abschlussprüfung soll für jede Studierende oder jeden Studierenden insgesamt 60 Minuten betragen. Für die Verteidigung der Bachelorarbeit ist eine Dauer von 30 Minuten vorgesehen. Die Prüfungsabschnitte nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 sollen jeweils 15 Minuten betragen.
- (5) In die Berechnung der Gesamtnote für die mündliche Prüfung geht die Bewertung der
1. Verteidigung der Bachelorarbeit mit 50 Prozent,
 2. Prüfung des Wahlpflichtmoduls aus dem Curriculum mit 25 Prozent und
 3. Prüfung mit Bezug zu den berufspraktischen Studienzeiten mit 25 Prozent ein.
- (6) Die Prüfer einigen sich auf eine Note für jeden Prüfungsabschnitt. Können sich die Prüfer ausnahmsweise nicht einigen, wird das arithmetische Mittel gebildet.
- (7) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsabschnitt mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (8) Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

Abweichend zur Rahmenordnung § 9 (6) wird die Gesamtnote gebildet aus:

1. der Teilgesamtnote der Module des Curriculums zu 50 Prozent,
2. der Teilgesamtnote der berufspraktischen Module zu 25 Prozent,
3. der Note des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit zu 15 Prozent und
4. der Note der mündlichen Abschlussprüfung zu 10 Prozent.

Die Teilgesamtnoten der fachwissenschaftlichen und der berufspraktischen Module errechnen sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten für die zugehörigen Module, wobei die zugeordneten Leistungspunkte die Gewichte darstellen. Bei den Teilgesamtnoten und bei der Gesamtnote wird eine zweite Dezimalstelle nicht berücksichtigt.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

Anhang: Curriculum

Öffentliche Verwaltung Brandenburg (B./Ma.) Vollzeit / dual / Teilzeit

gültig ab WS 2016/17

FBR 13.06.2016

Module	V	U	L	P	S	ges.	WS		SS		WS		SS		WS		SS		WS			
							1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.			
							SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS	PF	CP	SWS
Rechtswissenschaften																						
Bürgerliches Recht I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Bürgerliches Recht II	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5	4	FMP	5										
Staats- und Europarecht I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5	4	FMP	5										
Staats- und Europarecht II	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Allgemeines Verwaltungsrecht I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Allgemeines Verwaltungsrecht II	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Allgemeines Verwaltungsrecht III	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Bau- und Umweltrecht	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Kommunalrecht I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Öffentliches Dienst- und Arbeitsrecht	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Sozialrecht I	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Juristisches und wissenschaftliches Arbeiten	2	2	0	0	0	4	4	SMP	5													
Wirtschaftswissenschaften																						
Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Betriebswirtschaft (öffentliche Wirtschaft)	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Öffentliche Finanzwirtschaft (Doppik)	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Öffentliche Finanzwirtschaft (Kameralistik)	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Verwaltungs- und Sozialwissenschaften																						
Grundlagen der Politik- und Verwaltungswissenschaften	2	2	0	0	0	4	4	SMP	5													
Grundlagen der Sozialwissenschaften	2	2	0	0	0	4	4	SMP	5													
Personal- und Organisationsmanagement	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Projektmanagement und Fachprojekt	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Informationsmanagement	2	0	2	0	0	4	4	FMP	5													
Fachenglisch	2	2	0	0	0	4	4	FMP	5													
Wahlpflichtmodule (5 aus 10)																						
Rechtswissenschaften																						
Wirtschaftsverwaltungsrecht	1	1	0	0	0	2	2	FMP	3													
Umweltrecht (Vertiefung)	1	1	0	0	0	2	2	FMP	3													
Sozialrecht II	1	1	0	0	0	2	2	FMP	3													
Kommunalrecht II	1	1	0	0	0	2	2	FMP	3													
Wirtschaftswissenschaften																						
Unternehmensplanung	1	1	0	0	0	2	2	FMP	3													
Wirtschaftsförderung	1	1	0	0	0	2	2	FMP	3													
Controlling in der öffentlichen Verwaltung	1	1	0	0	0	2	2	FMP	3													
Verwaltungs- und Sozialwissenschaften																						
IT-Sicherheit und Datenschutzrecht	1	1	0	0	0	2	2	FMP	3													
Wissens- und Changemanagement	1	1	0	0	0	2	2	FMP	3													
Qualitätsmanagement und Geschäftsprozessorganisation	1	1	0	0	0	2	2	FMP	3													
Pflichtpraktikum																						
Einführung Eingriffs-/Leistungsverwaltung																						
Einführung Querschnittsverwaltung																						
Vertiefung Eingriffs-/Leistungs-/Fachverwaltung																						
Vertiefung Querschnittsverwaltung																						
Summe der Semesterwochenstunden	58	56	2	0	0	116	24			24			24			0		24		20		0
Summe Credits Lehre						135			30		30		30		30		0		30		15	0
Credits f. prakt. Studienabschnitte						60															15	15
Credits f. Bachelor-Thesis						12																12
Credits f. mündliche Abschlussprüfung						3																3
Summe Credits						210			30		30		30		30		30		30		30	30

- V Vorlesung
- U Übung
- L Labor
- P Projekt
- S Seminar
- WS Wintersemester
- SS Sommersemester
- SWS Semesterwochenstunde
- PF Prüfungsform
- CP Creditpoints
- FMP Feste Modulprüfung
- SMP Studienbegl. Modulprüfung
- KMP Kombination der Prüfungsleistungen

